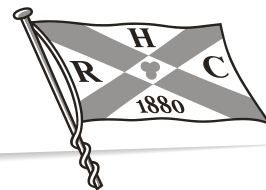




Ruderordnung des Hannoverschen Ruder-Club von 1880 e.V.

Die Ruderordnung des Hannoverschen Ruder-Club von 1880 e.V. regelt die Bootsbenutzung und die sonstige Verhaltensweise innerhalb der Ruderabteilung des HRC.

1. Die Boote des HRC von 1880 e.V. sind Gemeineigentum des Clubs. Sie unterliegen in der Benutzung dem Bootsbenutzungsplan, der für alle Ruderer verbindlich ist und einteilt, welche Boote von welchen Rudergruppen benutzt werden können. Außer diesen Personen darf niemand sonst mit den jeweiligen Booten fahren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter möglich. Ruderer/Ruderinnen unter 18 Jahren ist das Benutzen der Boote nur dann erlaubt, wenn ein Mitglied der Trainings-/Jugendleitung auf dem Bootsplatz anwesend ist und die Verantwortung übernimmt. Die Ruderzeiten werden alljährlich in der Clubzeitung veröffentlicht und sind im Bootshaus ausgehängt. Wenn außerhalb der normalen Ruder-/Trainingszeiten des Clubs gerudert wird, ist dies vorher dem Vorsitzenden der Ruderabteilung bzw. seinem Stellvertreter oder dem Trainer mitzuteilen.
2. Vor Beginn der Fahrt sind alle notwendigen Daten im ausliegenden Fahrtenbuch einzutragen. Das Fahrtenbuch ist ein juristisches Dokument und darf weder durch Entfernen von Seiten noch durch zusätzliche Bemerkungen, die nicht zum Ruderbetrieb gehören, benutzt werden.
3. Mit Ausnahme der Trainingsgruppe sind die Fahrten grundsätzlich in der Ruderkleidung des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V., bestehend aus einem weißen Sporthemd mit zwei blauen Streifen quer zur Brust sowie der Aufschrift auf dem Rücken "Hannoverscher Ruder-Club von 1880" durchzuführen. Die Trainingsgruppe hat diese Kleidung inkl. schwarzer bzw. dunkelblauer Hosen während der Regatten zu tragen.
4. Um Kollisionen unter den Ruderern auszuschließen, gilt die Maschseeordnung für alle Ruderer gleichermaßen. D.h. vom Bootshaus aus ist in Richtung Nordufer auf der Seite des Clubhauses zu fahren. Fahrten in Richtung Südufer (Strandbad) dürfen nur auf der Seite des Rudolf-von-Bennigsen-Ufers erfolgen. Fahrten quer zur Fahrtordnung sind schnell und ohne Behinderung anderer Ruderer mit besonderer Umsicht zu tätigen. Generell habe auf dem Maschsee die Maschseedampfer und alle segelbesetzten Wasserfahrzeuge Vorfahrt vor den Ruderern. Besonderer Vorsicht bedarf der Begegnung mit Tretbootfahrern und Ruderkähnen der beiden Bootsverleihstationen. "Testfahrten über bestimmte Strecken sind nur bei Anwesenheit des Trainers zulässig, der dann die Boote mit dem Motorboot zu begleiten hat."
5. Bei Kollisionen ist unbedingt der Name des Schädigers festzustellen. Grundsätzlich haften die Ruderer des Clubs bei Kollisionen für die entstandenen Schäden.
6. Nach Beendigung jeder Fahrt sind die Boote innen und außen sowie die Skulls und Riemen zu reinigen. Die Dollen sind zu säubern. Verantwortlich für die Reinigung ist grundsätzlich die gesamte Mannschaft. Das Bootsmaterial ist pfleglich zu behandeln. Die Fahrt ist im Fahrtenbuch einzutragen. Evtl. Bootsschäden sind dabei zu vermerken.
7. Jeder Aktive ist verpflichtet, mitzuhelfen, das Bootshaus sauber zu halten und bei den alljährlichen Säuberungsaktionen mitzuwirken. Jedes Boot und jeder Skull



bzw. jeder Riemen hat in den Hallen seinen festen Platz. Dieser Platz ins unbedingt einzuhalten. Fehlt in den Booten ein Rollsitze oder ein anderes Teil, so darf dieses nicht einfach aus anderen Booten genommen werden. Die Jugend- bzw. Trainingsleitung ist hiervon zu informieren, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

8. Die Werkstatt des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V. obliegt der Aufsicht des hauptamtlichen Mitarbeiters des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V., dessen Dienst- und Weisungsvorgesetzter der Vorsitzende der Ruderabteilung ist. Zutritt zur Werkstatt haben zusätzlich der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart und die Trainer sowie der Hausmeister des HRC von 1880. Alle weiteren Personen bedürfen der Zustimmung der o.g. Mitglieder zum Betreten der Werkstatt.
9. Wer sich zum Training, mit dem Ziel, an Regatten teilzunehmen, verpflichtet, stellt sich dem Verein freiwillig zur Verfügung. Er vertritt den Club auf den nationalen oder internationalen Veranstaltungen. Zu welchen Regatten und Rennen gemeldet wird, entscheidet der Vorstand der Ruderabteilung oder der von ihm beauftragte Trainer.
10. Jeder Trainierende hat sich vor Beginn der Aufnahme des Trainings (Oktober) einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die ca. sechs Wochen vor dem ersten Regattastart wiederholt werden muß. Die Untersuchungen sollten durch einen Sportmediziner erfolgen, jedoch ist die Arztwahl grundsätzlich frei. Die Entscheidungen und Anordnungen des Arztes sind für den Ruderer und die Trainingsleitung bindend. Die ärztliche Überwachung erfolgt grundsätzlich während der gesamten Saison.
11. Die Trainer setzen die Trainingszeiten fest. Diese sind für alle Beteiligten verbindlich. Änderungen bedürfen der Absprache.
12. Die Trainer sind für die Mannschaftszusammensetzung zuständig. Auch für die trainierenden Aktiven gilt die Eintragung und das Austragen der notwendigen Daten in das Fahrtenbuch. Der Besuch von Ruderveranstaltungen mit Booten des HRC von 1880 e.V. bedarf der Genehmigung des Vorstandes der Ruderabteilung.
13. Die Ruderer unterstehen bei Fahrten außerhalb Hannovers einem vom Vorstand der Ruderabteilung bestimmten Obmann.
14. Das Ausleihen von Booten/Bootsmaterial sowie des Bootsanhängers an andere Clubs zu Trainings- und Regattazwecken bedarf der gemeinsamen Genehmigung der beiden Vorsitzenden der Ruderabteilung des HRC von 1880 e.V..
15. Über Neuanschaffung von Materialien entscheidet grundsätzlich der Vorstand der Ruderabteilung. Bei dringenden Fällen der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Schatzmeister.

Hannoverscher Ruder-Club von 1880 e.V.
Vorstand Ruderabteilung